

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Paint Solution Services GmbH

Gültig ab: 01.03.2026

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge zwischen uns und unseren Kunden. Unserer Leistungen richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB.
- (2) Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, soweit wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich in Textform zugestimmt haben. Dies gilt auch dann, wenn wir die abweichenden Bedingungen kennen und unsere Leistung vorbehaltlos erbringen.

§ 2 Vertragsschluss und Auftragserteilung

- (1) Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. An allen dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Auftragserteilung überlassenen Unterlagen (Pläne, Skizzen, Prospekte, Kataloge, Muster) behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.
- (2) Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- (3) Ein Vertrag kommt erst durch unsere ausdrückliche Auftragsbestätigung, die zumindest in Textform zu erfolgen hat, oder durch Beginn der Ausführung unserer Leistungen zustande. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Bestätigung durch uns in Textform.
- (4) Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich unsere Auftragsbestätigung maßgebend.
- (5) Teillieferungen sind zulässig, soweit nicht der Kunde erkennbar kein Interesse an ihnen hat oder ihm diese erkennbar nicht zumutbar sind.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere am Tag der Auftragserteilung gültigen Preise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Angebotene Einheitspreise, sofern sie keiner Pauschale unterliegen, werden nach Aufmaß und tatsächlichen Massen/Mengen abgerechnet.
- (3) Alle Preise verstehen sich ab unserem Geschäftssitz. Kosten für Anfahrt, Transport, Verpackung, Versicherung sowie eventuell anfallende Entsorgungskosten werden gesondert berechnet.
- (4) Bei Verträgen mit einer Ausführungsfrist von mehr als drei Monaten behalten wir uns Preisanpassungen vor, soweit nach Vertragsschluss Lohn-, Material- oder sonstige Kostenerhöhungen eintreten. Wir informieren den Kunden unverzüglich über Preisanpassungen.
- (5) Nachträge und Zusatzleistungen, die nicht im ursprünglichen Auftrag enthalten sind, werden gesondert nach Aufwand berechnet.
- (6) Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zu zahlen.

- (7) Bei Zahlungsverzug werden gegenüber Unternehmern Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- (8) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.
- (9) Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden sind wir berechtigt, weitere Leistungen bis zur Zahlung oder Sicherheitsleistung zurückzuhalten und angemessene Vorschüsse zu verlangen.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle gelieferten Waren und eingebauten Teile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unser Eigentum. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware stets pfleglich zu behandeln.
- (2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet.
- (3) Der Kunde ist grundsätzlich nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
- (4) Jede Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände ist uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen und der Pfandgläubiger ist von dem Eigentumsvorbehalt zu informieren. Gleiches gilt auch für Beschlagnahmen oder sonstige Eingriffe Dritter.

§ 5 Liefer- und Ausführungsfristen

- (1) Liefer-, Ausführungsfristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich in Textform als verbindlich vereinbart wurden.
- (2) Das Einhalten einer Lieferfrist ist immer von der rechtzeitigen Selbstbelieferung abhängig. Hängt die Liefermöglichkeit von der Belieferung durch einen Vorlieferanten ab, mit dem wir ein konkretes Deckungsgeschäft geschlossen haben, und scheitert diese Belieferung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dem Kunden steht ein Recht auf Schadensersatz aus diesem Grunde dann nicht zu. Wir verpflichten uns, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.
- (3) Gleiches gilt, wenn aufgrund von höherer Gewalt oder anderen Ereignissen die Lieferung wesentlich erschwert oder unmöglich wird und wir dies nicht zu vertreten haben. Zu solchen Ereignissen zählen insbesondere: Feuer, Überschwemmung, Arbeitskampf, Betriebsstörungen, Streik und behördliche Anordnungen, die nicht unserem Betriebsrisiko zuzurechnen sind. Der Kunde wird in den genannten Fällen unverzüglich über die fehlende Liefermöglichkeit unterrichtet.
- (4) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Tag der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller für die Ausführung notwendigen Fragen und nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- (5) Die Ausführungsfrist verlängert sich angemessen, wenn aufgrund von höherer Gewalt oder anderen Ereignissen die Ausführung wesentlich erschwert oder unmöglich wird und wir dies nicht zu vertreten haben. Zu solchen Ereignissen zählen insbesondere: Feuer, Überschwemmung, Arbeitskampf, Betriebsstörungen, Streik und behördliche Anordnungen, die nicht unserem Betriebsrisiko zuzurechnen sind. Der Kunde wird in den genannten Fällen unverzüglich unterrichtet.
- (6) Schadensersatzansprüche wegen Verzugs sind ausgeschlossen, soweit der Verzug nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

§ 6
Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Sind Leistungen durch uns beim Kunden zu erbringen, hat uns dieser den Ausführungsort rechtzeitig zugänglich zu machen und auf eigene Kosten für ausreichende Beleuchtung, Beheizung, Wasser- und Stromanschlüsse sowie Lagerungsmöglichkeiten zu sorgen.
- (2) Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, sind wir berechtigt, die Arbeiten einzustellen und Ersatz der durch die Behinderung entstandenen Mehrkosten sowie eine angemessene Verlängerung der Ausführungsfrist zu verlangen.

§ 7
Gewährleistung und Mängelansprüche

- (1) Wir behalten uns vor, über die Art der Nacherfüllung zu entscheiden. Für die Nacherfüllung steht uns eine angemessene Frist von mindestens 14 Werktagen zu. Diese Frist beginnt mit dem Zugang der Mängelanzeige.
- (2) Soweit der Hersteller in seinen Produktunterlagen oder in seiner Werbung Aussagen zu einer besonderen Leistung, Beschaffenheit oder Haltbarkeit seines Produktes macht, werden diese Herstellerangaben nicht zu einer vereinbarten Beschaffenheit des Vertrages.
- (3) Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Mängel ausgeschlossen, die nach Gefahrübergang durch schuldhaft fehlerhafte Bedienung oder gewaltsame Einwirkung des Kunden oder Dritter oder durch normale/n bestimmungsgemäße/n Abnutzung/Verschleiß entstanden sind.
- (4) Für Materialien, die auf Wunsch des Kunden verwendet wurden oder bei denen der Mangel auf der Planung oder Anweisung des Kunden beruht, haften wir nicht.
- (5) Die Aufwendungen, welche zu Prüfungszwecken und zur Nacherfüllung notwendig sind (Transport-, Arbeits-, und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten), erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für den Fall, dass ein Mangel vorliegt. Wir können jedoch vom Kunden aufgrund eines unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangens entstandenen Kosten für den Fall erstattet verlangen, dass er wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
- (6) Im Fall der Ersatzlieferung sind die Kosten des Ausbaus der mangelhaften Sache und die Kosten des Einbaus der mangelfreien Ersatzsache vom Nacherfüllungsanspruch nicht erfasst.
- (7) Die Vorschrift des § 377 HGB gilt mit der Maßgabe, dass uns die Anzeige eines Mangels spätestens am dritten Werktag, nachdem sich ein Mangel gezeigt hat, zugehen muss.

§ 8
Verjährungsfristen

- (1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen/Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB, § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB. Die im vorstehenden Satz 2 ausgenommenen Fälle unterliegen einer Verjährungsfrist von drei Jahren. Jedoch gelten die Bestimmungen dieses Paragraphen insgesamt nicht für die Verjährung des Rückgriffsanspruchs des Verkäufers nach § 445b Abs. 1 BGB in dem Falle, dass der Letztkäufer ein Verbraucher ist.
- (2) Die Verjährungsfristen nach Absatz 1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen uns, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.
- (3) Die Verjährungsfristen nach Absatz 1 und Absatz 2 gelten jedoch mit folgender Maßgabe:
 - Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben. An ihre Stelle treten die gesetzlichen Fristen.
 - Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle – nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. der Erbringung einer

mangelhaften Werkleistung bestehender – schuldhafter Verletzung von Kardinalpflichten (Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf), in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. An ihre Stelle treten die gesetzlichen Fristen.

- Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen. An ihre Stelle treten die gesetzlichen Fristen.
- (4) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme.
- (5) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
- (6) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Schadensersatzansprüche, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen; für die Verjährungsfrist gilt Absatz 1 Satz 1.
- (7) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 9 Haftung

- (1) Wir haften unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Unternehmens oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (2) Für sonstige Schäden haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
- (4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und für arglistig verschwiegene Mängel.
- (5) Soweit die Haftung des Unternehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Service-, Wartungs- und Reparaturverträge

- (1) Inhalt und Umfang der einzelnen Leistungen der Service-, Wartungs- und Reparaturverträge ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung gemäß unserer Auftragsbestätigung.
- (2) Service-, Wartungs- und Reparaturdienstleistungen werden von uns oder einem von uns beauftragten Servicedienstleister ausgeführt.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, werden Service- und Wartungsverträge für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren abgeschlossen. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, sofern der Vertrag nicht spätestens 3 Monate vor Vertragsende schriftlich gekündigt wird. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigung.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 11

Testwochen

- (1) Im Rahmen von Testwochen überlassen wir dem Kunden einen Lackierroboter zur vorübergehenden Nutzung gegen Entgelt. Die Dauer einer Testzeitraums wird individuell mit dem Kunden vereinbart und in der Auftragsbestätigung festgehalten. Der Test umfasst:
 - Anlieferung der Maschine zum Aufstellort
 - Auf- und Inbetriebnahme durch unser technisches Personal oder einen Servicepartner
 - Ggf. Schulung des Kunden an der Maschine
 - Testnutzung durch den Kunden
 - Demontage und Rückbau durch unser technisches Personal oder einen Servicepartner
 - Rücktransport zu unserem Lager
- (2) Über den Zustand der Maschine bei Anlieferung und bei Abholung wird ein gemeinsames Zustandsprotokoll erstellt.
- (3) Die Überlassung der Maschine erfolgt ausschließlich zu Testzwecken. Der Kunde hat die Maschine und alle Zubehörteile stets schonend und pfleglich zu behandeln und nach unseren bzw. den Herstellervorgaben zu verwenden. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Gebrauch der Maschine einem Dritten zu überlassen oder sonst über den Gegenstand zu verfügen.
- (4) Störungen oder Mängel der Maschine sind uns unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen. Die Haftung für mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf einem vorsätzlichen Verhalten unsererseits beruht.
- (5) Im Nutzungszeitraum haftet der Kunde für sämtliche Schäden, die über den gewöhnlichen Gebrauch der Maschine hinausgehen und seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind.
- (6) Gibt der Kunde die Maschine nach Ablauf des Testzeitraums nicht zurück, so können wir für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung mindestens das vereinbarte Nutzungsentgelt verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

§ 12

Softwarelizenz (jährliche Lizenzgebühr)

- (1) Soweit der Lieferumfang eine Softwarelizenz umfasst, erhält der Käufer ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Software ausschließlich nach Maßgabe der Lizenzbedingungen des Herstellers Wuhan ONew Technology Co., Ltd..
- (2) Die Softwarelizenz wird dem Käufer durch den Hersteller Wuhan ONew Technology Co., Ltd. zur Verfügung gestellt. Der Verkäufer verkauft bzw. vermittelt die Lizenz lediglich und ist nicht Hersteller oder Entwickler der Software.
- (3) Die Nutzung der Software setzt eine gültige, kostenpflichtige Jahreslizenz voraus. Die jeweilige Lizenzlaufzeit beträgt zwölf (12) Monate, sofern im Angebot oder in der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes vereinbart wurde.
- (4) Die Lizenz verlängert sich jeweils um weitere zwölf (12) Monate, sofern sie nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der jeweiligen Lizenzlaufzeit schriftlich gekündigt wird.
- (5) Maßgeblich für den Umfang der Nutzungsrechte sowie für technische Voraussetzungen, Funktionsumfang, Updates, Upgrades und sonstige Leistungsmerkmale sind ausschließlich die jeweils gültigen Lizenz- und Nutzungsbedingungen des Herstellers Wuhan ONew Technology Co., Ltd..
- (6) Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vom Hersteller bereitgestellte Software jederzeit verfügbar, fehlerfrei oder für einen bestimmten Zweck geeignet ist. Soweit gesetzlich zulässig, beschränkt sich die Haftung des Verkäufers hinsichtlich der Software auf die ordnungsgemäße Lieferung bzw. Bereitstellung der Lizenz. Etwaige Ansprüche wegen Mängeln der Software selbst sind – soweit rechtlich zulässig – unmittelbar gegenüber dem Hersteller geltend zu machen.

- (7) Der Verkäufer ist berechtigt, Änderungen der Lizenzgebühren des Herstellers an den Käufer weiterzugeben. Preisänderungen werden dem Käufer mindestens sechs (6) Wochen vor Beginn der jeweiligen neuen Lizenzperiode schriftlich mitgeteilt.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz unseres Unternehmens.
- (2) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).